



Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-59383/2015-11

Weiz, am 23.09.2015

Ggst.: ARIAN Gesellschaft m.b.H.,
8200 Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 160;
Druckereibetrieb.
Abänderung Schichtbetrieb.
Verhandlung nach der Gewerbeordnung 1994

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 5. Oktober 2015, um 10:00 Uhr

- Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:
an Ort und Stelle.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 1976, GZ: 4 K 34/1976, wurde die gewerberechtliche Genehmigung zur **Errichtung** und zum **Betrieb** der **Druckerei** in 8200 Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 160, auf dem nunmehrigen Grundstück Nr. 661/6, KG. Wünschendorf, erteilt.

Mit Eingabe vom 15. April 2014 hat die **ARIAN Gesellschaft** m.b.H. mit Sitz in 8200 Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 160, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die **gewerberechtliche Änderungsgenehmigung** für den **3-Schichtbetrieb** (statt bisher 2-

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
DVR 0077305 • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Schichtbetrieb), auf dem Grundstück Nr. 661/6 (nach Grundstückszusammenlegung), KG, Wünschendorf, Gemeinde Hofstätten an der Raab, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Ausweitung 2-Schichtbetrieb auf 3-Schichtbetrieb

Bauliche Anlagen: Lärmschutzwand, Überladebrücke

Betriebszeiten: Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr

Erstgenehmigung Bescheid vom 20. Oktober 1976, GZ: 4 K 34/1976

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff der **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes** idgF,
§ 93 (3) des **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** 1994, BGBl 450 idgF.

Verhandlungsleiter:	Mag. Ronald MÜLLWISCH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Hubert MAIER
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	DI Richard RIEDELSBERGER
schallschutztechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Dietmar SAUER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe, etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Ergeht an:

1.) die **ARIAN Gesellschaft m.b.H.**, 8200 Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 160,
- gemäß § 76(3) Ziffer 11 Arbeitnehmerschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestellten Sicherheitsfachkräfte dieser Verhandlung beizuziehen -

2.) die **Gemeinde in 8200 Hofstätten an der Raab**, Wünschendorf 110,
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.

Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.

3.) das **ARBEITSINSPEKTORAT in 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6,
mit dem Ersuchen um Teilnahme (z. H. Herrn Ing. Martin FELDBACHER),
unter Anschluss des Plansatzes „A“,

4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark in 8230 Hartberg**, Rochusplatz 2,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,
wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen:
(z. H. Herrn Ing. Hubert MAIER),
unter Anschluss des Plansatzes „B“,

5.) das Amt der **Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Maschinentechnik**,
8010 Graz, Landhausgasse 7,
wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen,
(z. H. Herrn DI Richard RIEDELSBERGER),
unter Anschluss des Plansatzes „C“,

- 6.) das Amt der **Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik**, 8010 Graz, Landhausgasse 7, wegen Entsendung eines schallschutztechnischen Amtssachverständigen, (z. H. Herrn Ing. Dietmar SAUER),
- 7.) Herrn **Bernd KAUFMANN**, 8200 Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 106,
- 8.) Frau **Gudrun MENDL**, 8200 Hofstätten an der Raab, Wünschendorf 100,
- 9.) Herrn **Otmar KOLLEGGER**, Geschäftsführer der Arian Gesellschaft mbH
Sekretariat: Frau Sandra ZÖHRER – E-Mail-Adresse: s.zoehrer@arian.com

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Ronald Müllwisch
(*elektronisch gefertigt*)